

Pressegespräch der DAV: Perspektiven für die Altersvorsorge

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

Gliederung

Einführung: Zukunft der Altersvorsorge

Betriebliche Altersversorgung: Anpassung der Rahmenbedingungen erforderlich

Lebensversicherung: Suche nach neuen Garantiemodellen

Lebensversicherung: Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Bestand

Zukunft der Altersvorsorge in Deutschland – differenzierte Betrachtung erforderlich

Dr. Wilhelm Schneemeier
Vorsitzender des Vorstands der DAV

Zukunft der Altersvorsorge

- Ganzheitlicher Ansatz in der Altersvorsorge notwendig: Balance von Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung
- Aktuelle Diskussionen um die Erneuerung der Betriebsrente und der Altersvorsorge allgemein laufen noch ohne klare Richtung.
- Bestehende Lösungen sowie deren mangelnder Verbreitungsgrad werden als unbefriedigend kritisiert, warum?
- Altersvorsorge soll für den Einzelnen Planungssicherheit bieten, aber die garantierten Leistungen bestehender Einrichtungen erfahren zu wenig Wertschätzung.



Ziele der DAV:

Unabhängige Sicht auf die heutige Lage; Skizzierung möglicher Lösungsansätze für die bAV und die private Vorsorge

Paradigmenwechsel in kapitalgedeckter Altersvorsorge

- Absolute Zinsgarantien werden durch das Niedrigzinsumfeld schwieriger zu erzielen, da sie zu starken Restriktionen in der Kapitalanlage führen und diese aus Realwerten drängt.
- Neue Lösungen sollten sich auf das Performanceziel der Kapitalanlage fokussieren, z. B. Inflationsausgleich, Investition in Realwerte
- Damit müssen sich Leistungsgarantien an diesen Zielen orientieren – sie müssen unter Bedingungen des Kapitalmarkts darstellbar sein.
- Und Rentengarantien müssen weiter angeboten werden:
Altersversorgung erfordert Planungssicherheit!

Betriebliche und private Altersvorsorge

- Die Versorgungseinrichtungen innerhalb der bAV sind Teil der Gesamtzusage des Arbeitgebers und seiner Haftung.
- Daher gibt es z. T. Anpassungsregeln für Garantien und somit andere Eigenkapitalanforderungen.
- Die private Altersvorsorge der Lebensversicherung hat diese Optionen nicht; Spielraum im VAG / Solvency II ist kaum vorhanden.
- Daher unterliegen die Garantien der Lebensversicherung der Zinszusatzreserve (ZZR) und Solvency II.

 **Beide Welten stehen im Tiefzinsumfeld unter Druck mit ganz unterschiedlichen Herausforderungen.**

Die betriebliche Altersversorgung – Anpassung der Rahmenbedingungen erforderlich

Alf Gohdes, Mitglied des Vorstands des IVS

Dr. Friedemann Lucius, Mitglied des Vorstands des IVS

Gliederung

Altersvorsorge heute

IVS-Vorschläge zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts
bei Pensionskassen und anderen EbAVs

Gutachten für die Reform der Altersvorsorge

Erwartungen damals (vor 2008) und heute

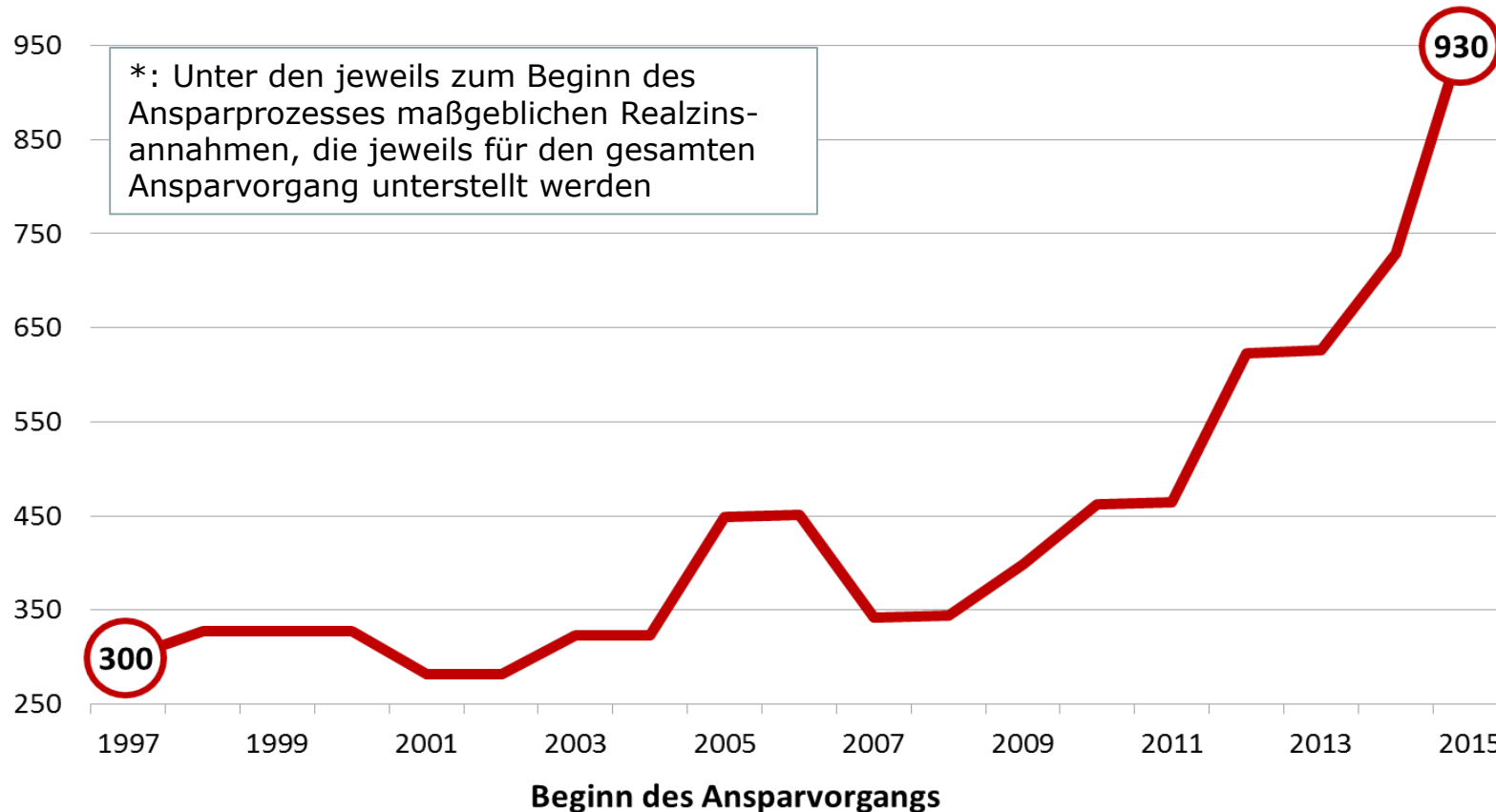
Veränderung der (Markt-)Erwartungen in den letzten 20 Jahren:

- **Verminderung des Realzinses** auf der Grundlage der tatsächlich beobachteten Rendite von langfristigen Bundesanleihen und den langfristigen Inflationserwartungen des Finanzmarkts von damals 3 % p. a. auf heute -1 % p. a.
- **Verlängerung der Lebenserwartung**
- **Erhöhung des Rentenbeginnalters** von damals 65 auf 67 Jahre

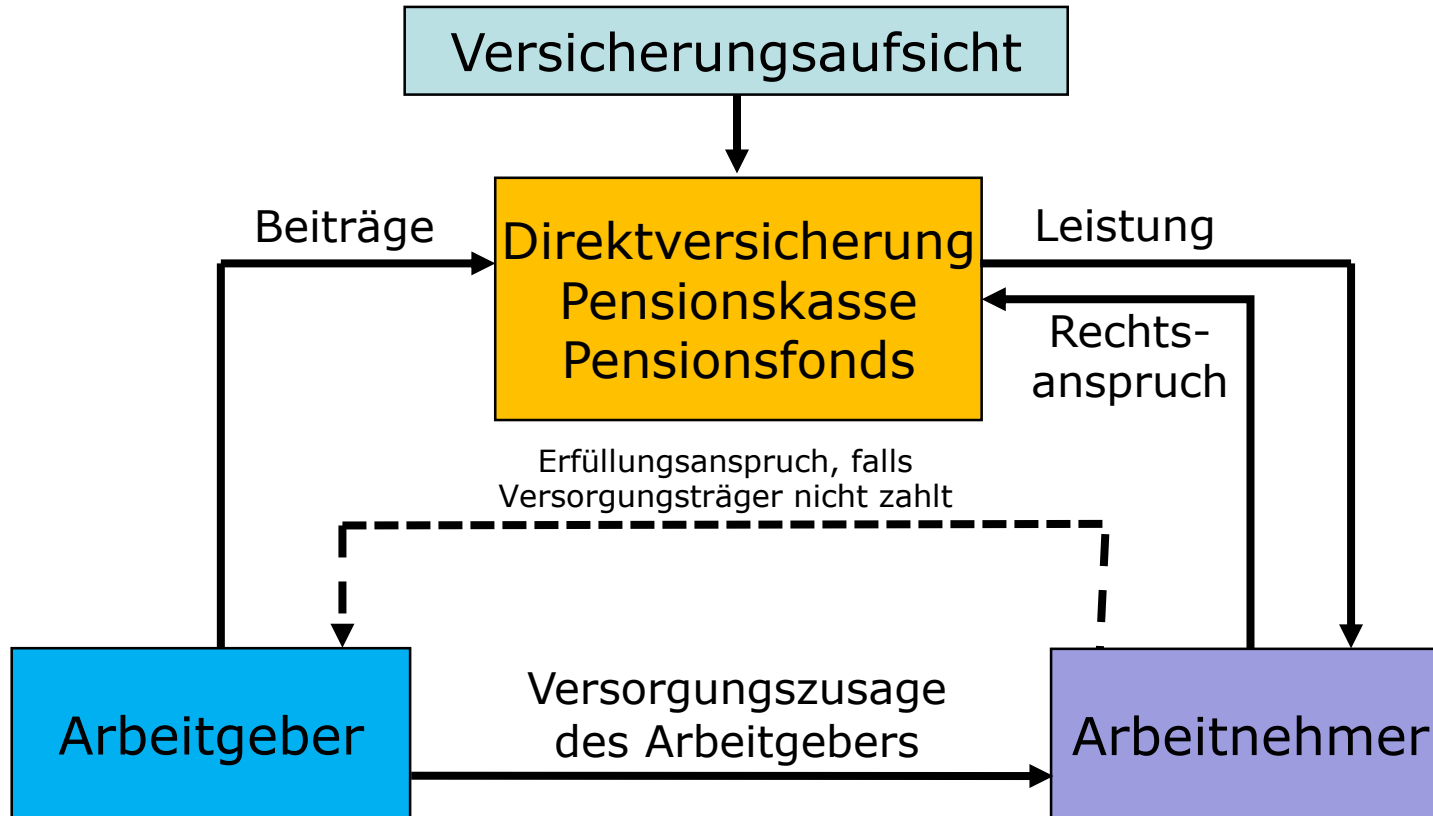
Entwicklung der Sparprämie 1997 ⇒ 2015

Prämie, die eine jeweils 35-jährige Person bis zur Regelaltersgrenze für 1.000 Euro Alters- und 60%-ige Hinterbliebenenrente* sparen muss

Prämie (in € p.a.)



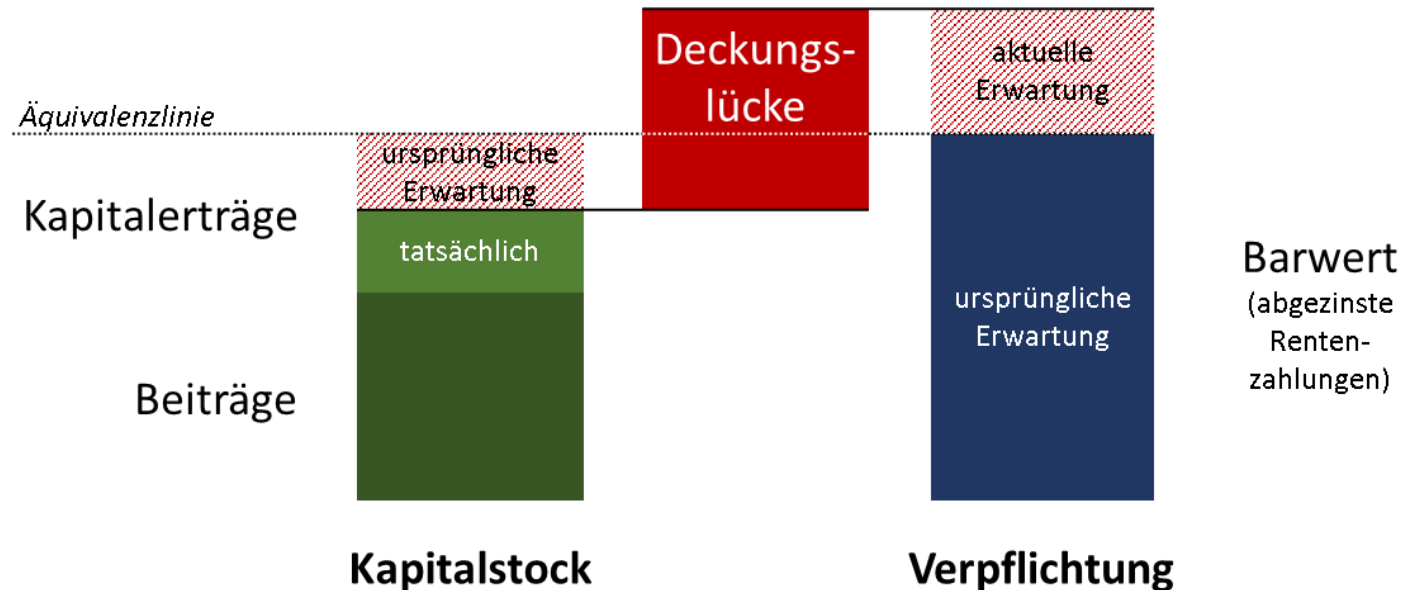
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds



Störung des finanziellen Gleichgewichts bei EbAVs

Versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip

in kapitalgedeckten Systemen (hier: bei Eintritt des Versorgungsfalles)



- Die Störung des finanziellen Gleichgewichts entsteht durch aktuell ausbleibende Kapitalerträge (→ sichtbar!), aber noch viel stärker durch in Zukunft langfristig ausbleibende Kapitalerträge (→ nicht sichtbar!)

Aktuelle Rahmenbedingungen bei vers.förmigen EbAVs

Fehlende Harmonisierung von Aufsichts-, Arbeits- und Versicherungsrecht

Aufsicht: hat wenig Spielraum

- Null-Toleranz bei Nicht-Erfüllung der Bedeckungsvorschriften zum Bilanzstichtag
- Einzelzustimmungserfordernis trotz arbeitsrechtlich wirksamer Zusageänderung

Pensionskasse: Möglichkeiten zu Eingriffen in bestehende Verträge

- nach Satzung / AVB (Sanierungsklausel),
- mit Genehmigung der BaFin unter Wahrung der Belange der Versicherten (VAG)

Arbeitgeber: Träger aller Finanzierungslasten (höhere Beiträge bzw. Ausgleich von Leistungskürzungen) wg. arbeitsrechtlicher Einstandspflicht

- Eingriffe in *Past Service*: Eingriff in Eigentumsrechte → keine Chance
- Eingriffe in *Future Service*: sachlich-proportionale Gründe → kommt drauf an
- Bei Leistungskürzung: Volle Bilanzwirksamkeit!
- Garantieleistung bei Zusageerteilung und spätere Überschussleistungen gleich geschützt

Vorschläge des IVS

Mehr Flexibilität im Aufsichtsrecht

- Mehr aufsichtsrechtliche Flexibilität bei den Bedeckungsvorschriften und bei der Ausgestaltung von Leistungseinschränkungen

Harmonisierung von Aufsichtsrecht und Arbeitsrecht

- Abbau aufsichtsrechtlicher Hürden (Einzelzustimmungserfordernis etc.), wenn Zusage arbeitsrechtlich wirksam geändert wurde.
- Anerkennung aufsichtsrechtlich zulässiger Tarifumstellungen im Bestand (z. B. wg. Niedrigzins) als arbeitsrechtlich zulässiger Eingriff in den *Future Service* der Versorgungszusage (unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers).
 - sinngemäße Übertragung auch auf Direkt- und U-Kassenzusagen
- Leistungsvorbehalt für überschussfinanzierte Leistungen
 - Differenzierung zwischen garantierten (von der Einstandspflicht erfassten) und nicht garantierten Leistungen

Aktuelle Reformbestrebungen zur bAV

Ausgangslage

- Verbreitungsgrad der bAV stagniert bei ca. 60 %
- Stärkung der bAV als erklärtes Ziel der Bundesregierung (Koalitionsvertrag)
- Fokus auf Verbreitungsgrad bei Beschäftigten in KMU sowie bei Geringverdienern (Verbreitung bAV hier besonders gering)
- Jeweils ein Gutachten von BMAS und BMF liegen seit 15.04.2016 vor

BMF-Gutachten, Prof. Kiesewetter - Zielsetzung:

- Optimierung der steuer- und sozialversicherungsrechtl. Rahmenbedingungen für bAV
- Einbeziehung nur von (für die öffentlichen Haushalte) aufkommensneutralen Vorschlägen

BMAS Gutachten, Prof. Hanau und Dr. Arteaga - Zielsetzung:

- Überprüfung, ob mit BMAS-Sozialpartnermodell eine Stärkung der bAV möglich ist
- Betrachtung von Vor- und Nachteilen sowie Weiterentwicklung des Modells

Aktuelle Reformbestrebungen zur bAV

Dialog zur Alterssicherung

- Zur Weiterentwicklung führt das BMAS einen „Dialog zur Alterssicherung“.
- Mit dabei zahlreiche Vertreter etwa von DGB, BDA, VDK, SoVD, DRV Bund, GDV, aba sowie eine Reihe von Wissenschaftlern und Mitgliedern des Bundestags
- Ziel ist ein möglichst schnelles Gesetzgebungsverfahren mit Abschluss vor dem 14.05.2017 (Landtagswahl NRW; nachfolgende Bundestagswahl).

Grobplanung des Gesetzgebungsverfahrens

- Nach parlamentarischer Sommerpause 2016: Diskussion erster Gesetzentwürfe
- September 2016: Beginn des Gesetzgebungsprozesses; Zustimmung Kabinett
- März 2017: letzte Hürden im Bundesrat (Gesetz ist voraussichtlich zustimmungspflichtig)

Lebensversicherung: Suche nach neuen Garantiemodellen

Dr. Wilhelm Schneemeier, Vorsitzender des Vorstands der DAV
Roland Weber, stellv. Vorsitzender des Vorstands der DAV



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

DAV-Pressegespräch, 30.06.2016

Gliederung

Bedeutung von Garantien in der Altersvorsorge

Waren die alten Garantien zu hoch?

Was muss sich ändern?

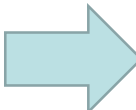
Bedeutung von Garantien in der Altersvorsorge

- Die DAV unterstützt auf fachlicher Ebene die politischen Ziele, eine adäquate, nachhaltige und sichere Altersvorsorge zu ermöglichen.
- Das Ziel einer möglichst attraktiven Kapitalanlage teilen alle.
- Aber es stellt sich die Frage: Welche Garantien können in Abhängigkeit von der Kapitalanlage gegeben werden?

 **Für die EbAVs und die Lebensversicherung gilt:
Die Garantiemodelle für künftige Lösungen müssen
überarbeitet werden**

Waren die alten Garantien zu hoch?

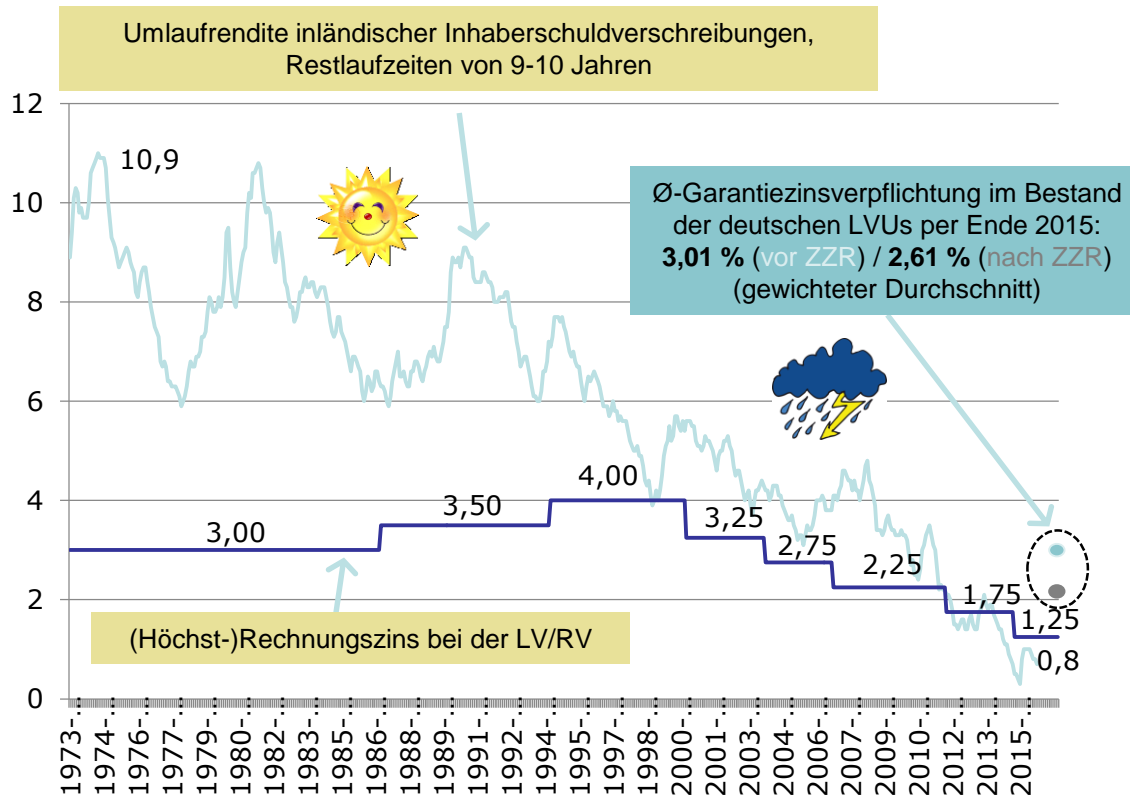
- Das Geschäftsmodell sieht steuerlich gefördert laufende Monatsbeiträge vor, mit Laufzeiten von bis zu 70 Jahren und lebenslangem konstanten Zins.
- Bis 1994 war der Zins über die Geschäftspläne verbindlich vorgeschrieben (3 %- und 3,5 %-Zinsgeneration).

 Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern sind in Deutschland laufende Beiträge auch in geringer Höhe in Garantieprodukten möglich – ein sozialpolitisch sinnvolles Instrument.

- Seit 2000 wurde der Höchstrechnungszins schrittweise abgesenkt; einhergehend mit zunehmender Kritik der Verbraucherschützer

 Fazit: Die Garantien waren nicht zu hoch, aber zu lang!

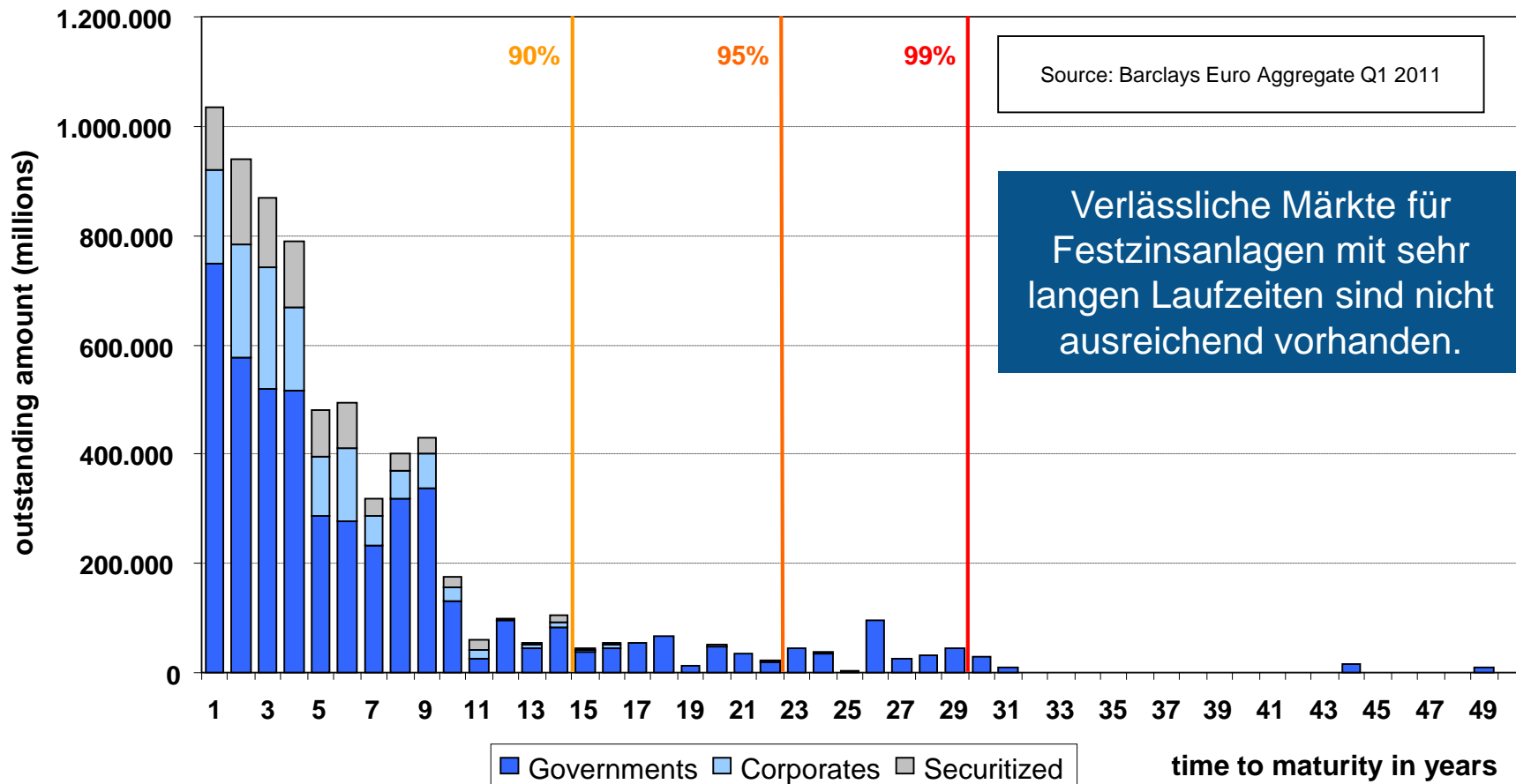
Anleihezins gegen Garantiezins



Der Zinsmarkt leidet schon lange – die Maßnahmen der EZB haben den bereits vorhandenen Abwärtstrend deutlich beschleunigt.

Aussicht auf Besserung? Fehlanzeige, es gibt ein unverändert starkes politisches Interesse an weiterhin niedrigen Kapitalmarktzinsen.

Langlaufende Festzinsanlagen



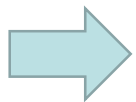
Was muss sich ändern?

- Beitragserhalt im aktuellen Zinsumfeld unter Druck
 - das Zinsumfeld können wir nicht ändern, aber unsere Produkte
 - die Politik muss die Rahmenbedingungen schaffen, insbesondere Riester krankt an seinen Bedingungen
- Höchstrechnungszins aktuell: DAV trägt 0,9 % Entscheidung des BMF mit, Zeitplanung mit Absenkung zum 01.01.2017 nach wie vor kritisch.
- Garantieprodukte müssen sich weiterentwickeln
 - Die DAV hat hierzu Vorschläge zur Weiterentwicklung des Höchstrechnungszinsmodells gemacht
 - In den ersten 15 Jahren „auf Sicht fahren“ mit Orientierung am Kapitalmarkt
 - Langfristige Garantien eher vorsichtig ansetzen
 - Transparenz für den Kunden gerade in der jetzigen Zeit wichtig

Neue Formen der Garantien

Welche Möglichkeiten gibt es?

- Fondsgebundene Lebens- bzw. Rentenversicherung, z. B. mit Garantiefonds
- Garantierzeugung durch intelligente Fondskonzepte (Dynamische Hybridprodukte mit Umschichtungsmechanismus zwischen sicheren und riskanten Assets)
- Hedgingkonzepte (z. B. „Variable Annuities“, zur Einführung in Deutschland sind Gesetzesänderungen erforderlich)
- Reduktion der langfristigen Garantien (im Rentenbezug oder durch Staffelzins = Abschnittsgarantien)



Solvency II zwingt die Lebensversicherer zum Überdenken ihrer Produkte

Lebensversicherung: Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Bestand

Dr. Wilhelm Schneemeier, Vorsitzender des Vorstands der DAV
Dr. Johannes Lörper, Mitglied des Vorstands der DAV

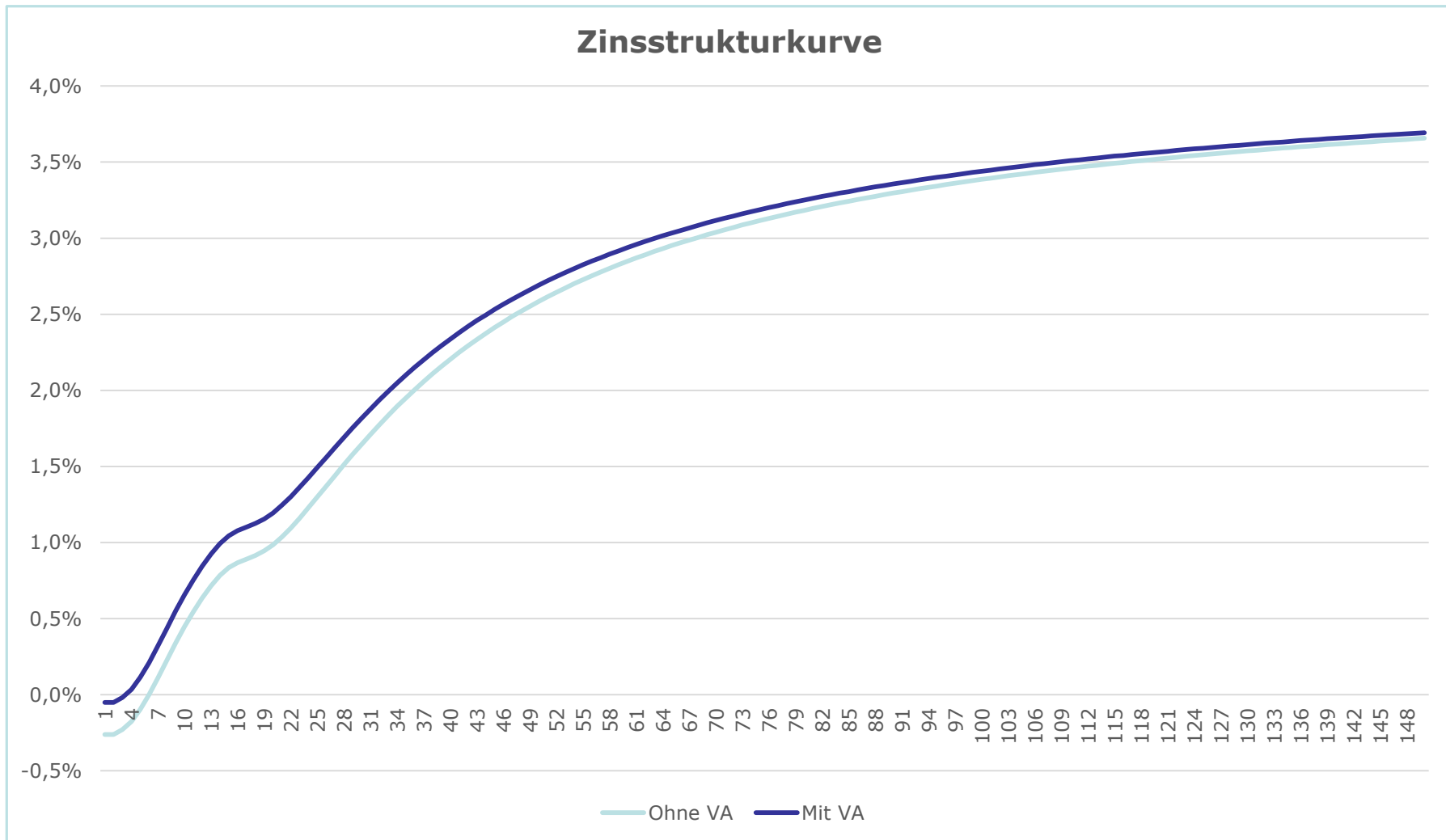
Bestandsmanagement: Solvency II

- Solvency II definiert die Eigenmittelanforderungen auf Basis einer ökonomischer Bewertung – der Aktivseite wie der Passivseite.
- Solvency II bewertet Verpflichtungen der Versicherer ohne Hilfsmaßnahmen sehr konservativ.
- Übergangsmaßnahmen („Transitionals“) geben Branche und Aufsicht die Möglichkeit, die Bestände in die neue Welt hineinzuführen.
- Das Neugeschäft wird ab sofort nach neuen Marktwert-Regelungen bewertet.

Solvency II – Missverständnis bzgl. UFR

- Missverständnis bezüglich des Modellparameters Ultimate Forward Rate von 4,2 %: dieser Wert wird nur als Zielwert betrachtet, er gilt nur im Unendlichen!
- Nach 30 Jahren liegt der Zins bei 1,8 % (1,6 % ohne VA),
nach 40 Jahren bei 2,3 % (2,2 % ohne VA),
nach 60 Jahren bei 2,9 % (2,8 % ohne VA)
- Im Durchschnitt liegen die Verpflichtungen eher bei einer Laufzeit von 30 Jahren und damit der Zins auf der EIOPA Zinskurve weit entfernt von 4,2 %.

Solvency II – Missverständnis bzgl. UFR (Forts.)



Erfüllbarkeit der bestehenden Verpflichtungen im Bestand

- Über welche Instrumente verfügen die Aktuare, um zugesagte Garantien zu erfüllen?
 - Anpassung Überschussbeteiligung
 - Zinszusatzreserve
 - Ertragssteuerung und -verwendung
- Wo benötigen Aktuare Anpassungen an bestehende oder neue Instrumente?
 - Höchstrechnungszins
 - Beschaffung von Eigenmitteln
 - Anpassung der Zinszusatzreserve

Neukalibrierung der Zinszusatzreserve (Forts.)

- Die Zinszusatzreserve (ZZR) ist ein Risikopuffer, um in der anhaltenden Niedrigzinsphase die Verpflichtungen gegenüber den Kunden abzusichern.
- Assekurata hat am 16.06.2016 den Marktausblick für die Lebensversicherung 2016 veröffentlicht:
 - Gesamtzuführung zur ZZR bisher: 32 Mrd. EUR
 - Davon Zuführung in 2015: 10 Mrd. EUR
 - Prognostizierte Zuführung in 2016: 14-15 Mrd. EUR
- Das Tempo des Aufbaus ist viel zu hoch, zurzeit liegt der Referenzzins bei 2,5 %, aber:
 - in 2018: Referenzzins unter 2 %
 - in 2021: Referenzzins unter 1 %

Neukalibrierung der Zinszusatzreserve

- Zielwert der ZZR in 2025 bei gleicher Berechnungsmethodik gemäß Assekurata 225 Mrd. EUR
(Vergleich: Lebensversicherungsbranche heute ca. 950 Mrd. EUR Assets)
- Folge: Auflösung eines Großteils der Bewertungsreserven und Aushebelung aller ALM-Bemühungen



Die DAV will an der ZZR weiterhin festhalten, aber Dämpfung des weiteren Aufbaus dringend notwendig: Orientierung an 16 Jahren Übergang bei Solvency II

Fazit

- Anhaltendes Niedrigzinsumfeld zwingt zur neuen Lagebestimmung.
- Lösungen sollten einer ganzheitlichen Strategie folgen.
- Versicherungsförmige Leistungen haben ihren festen Platz in der privaten und in der betrieblichen Altersversorgung.
- Vorschläge für versicherungsförmige Einrichtungen:
 - Für EbAVs:
Harmonisierung von Aufsichts- und Arbeitsrecht
 - Für EbAVs und Lebensversicherungen:
Bewertungsansätze für die Bestände dürfen nicht zu konservativ sein;
für die Zukunft brauchen wir flexiblere Garantiemodelle

Wir rechnen
mit der Zukunft



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

DAV-Pressegespräch, 30.06.2016